

RS Vwgh 1995/2/24 93/09/0418

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.02.1995

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §126 Abs2;

BDG 1979 §43 Abs1;

BDG 1979 §43 Abs2;

BDG 1979 §91;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/04/22 92/09/0351 3

Stammrechtssatz

Eine Rechtsverletzung, die darin gelegen ist, daß in einem Teil ein Schulterspruch erfolgt ist, obwohl ein Teilstreit spruch hätte erfolgen müssen, zieht noch nicht zwingend die Aufhebung des Strafausspruches nach sich. Ausschlaggebend für diese Rechtsfolge ist vielmehr, ob sich die im Bereich des Schulterspruches festgestellte Rechtsverletzung auf das Ausmaß der verhängten Strafe auswirkt, was anhand der von der Behörde im Einzelfall herangezogenen Strafbemessungsgründe zu prüfen ist. Ein zu Unrecht erfolgter Teilschulterspruch zieht die Aufhebung des Strafausspruches dann nicht nach sich, wenn die Behörde die verhängte Strafe schon allein auf den rechtmäßigen (bzw. in Teilrechtskraft erwachsenen) übrigen Teil des Schulterspruches stützen konnte (Hinweis E 31.5.1990, 86/09/0200).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993090418.X09

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

17.12.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>